

erforderlich ist, daß die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen das Mittel abgegeben wird, angeführt sind.

Es bleibt also, wenn der Weg der öffentlichen Ankündigung beschritten wird, jedesmal die tatsächliche Frage zu erörtern, ob die Ankündigung zu einem Bekanntwerden der Zusammensetzung des Heilmittels ausgereicht hat oder nicht. Solche Erörterungen, die leicht zu Weitläufigkeiten führen und endgültig nur durch die Gerichte zum Austrag gebracht werden können, werden vermieden, wenn die Apotheker fortan, insbesondere bei Neubeschaffungen darauf halten, daß die in Rede stehenden Mittel, wozu auch die sogenannten Spezialitäten gehören, die Angabe ihrer Bestandteile und deren Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen tragen, in denen sie abgegeben werden. In diesem Falle ist ein Zweifel darüber ausgeschlossen, daß das Mittel nicht als Geheimmittel betrachtet werden kann.

Daß die Angabe der Bestandteile und ihrer Zusammensetzung vollständig und dem in Betracht kommenden Publikum verständlich sein muß, ist sowohl bei der öffentlichen Ankündigung wie auch bei dem Vermerk auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen erforderlich.

Eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Straßburg vom 12. Dezember 1904 führte diese Anweisung dahin aus,

„daß nach Ministerial-Erlaß vom 13. November cr. eine als Heilmittel bezeichnete Zubereitung die Eigenschaft als Geheimmittel nicht dadurch verliert, daß die Bestandteile mit ihrer Zusammensetzung in medizinischen oder pharmazeutischen Zeitschriften oder durch Vortrag in begrenztem Zuhörerkreise bekannt gegeben sind; vielmehr müssen die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen oder wenigstens durch eine weiteren Kreisen zugängliche Ankündigungsart kenntlich gemacht sein. Es gilt dies insbesondere auch von den in den Apotheken feilgehaltenen sogenannten Spezialitäten“.

6. Ankündigung von Arzneimitteln.

Gerichtliche Entscheidungen:

Rechtsgültigkeit der Verordnungen. Die älteren Regierungs-polizeiverordnungen, welche die Anpreisung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel verbieten, sind durch die neuen Verordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln nicht aufgehoben. K.G. 24. Oktober 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 88.)

Ankündigung von Arzneimitteln. Die Ankündigung von Mitteln, welche dem freien Verkehr entzogen sind, ist, soweit darüber Polizeiverordnungen bestehen, auch dann verboten, wenn ihre Zweckbestimmung als Heilmittel gegen Krankheiten nicht direkt angegeben, sondern nur allgemein aus dem Inserat zu entnehmen ist. K.G. 27. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 35.)